

## **Anmeldung Notbetreuung ab dem 27.04.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung sind Kinder an der Teilnahme einer Notbetreuung berechtigt,

- deren beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende außerhalb der Wohnung eine **präsenzpflichtige** berufliche Tätigkeit wahrnehmen,
- von ihrem Arbeitgeber **unabkömmlich** gestellt sind,
- eine entsprechende Bescheinigung vorlegen und
- durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind.

Bei selbstständig oder freiberuflicher Tätigkeit genügt eine Eigenbescheinigung.

Weiterhin bedarf es der Erklärung beider Erziehungsberechtigten oder von der oder dem Alleinerziehenden, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtungen nicht ausreichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen

1. Bei denen einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur tätig und unabkömmlich ist oder
2. für die der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
3. die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtungen nicht ausreichen entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

**Wichtig ist, dass die Notbetreuung auf das unerlässliche Maß beschränkt bleibt, um die übergeordnete Ziele nicht zu gefährden.**

Die Stadt Bad Friedrichshall möchte dies für alle betroffenen Eltern mit den gleichen Grundsätzen vor Ort gewährleisten und umsetzen. Dies erfolgt durch eine Einzelfallprüfung. Der Antragsvorgang ist daher wie folgt:

1. Anträge erhalten Sie in allen städtischen Kindertageseinrichtungen, den Schulen und auf der städtischen Homepage
2. Rückgabe des Antrags bis Donnerstag, den 23.04.2020, bis 20.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bad Friedrichshall, Sachgebiet Bildung und Betreuung oder per Mail an [bildung@friedrichshall.de](mailto:bildung@friedrichshall.de)

3. Prüfung des Antrags durch die Stadt Bad Friedrichshall. Nach Prüfung des Antrags auf die festgelegten Kriterien der Vorrangigkeit und ggf. Rücksprache mit der Einrichtungsleitung werden die Plätze vergeben.
4. Rückmeldung über die Aufnahme/Ablehnung zur Notbetreuung erfolgt durch die Stadt Bad Friedrichshall an die Eltern und Erziehungsberechtigten, sowie Information an die Einrichtungsleitung.

Hiernach erfolgt dann die praktische Umsetzung der Notbetreuungsgruppen in den einzelnen städtischen Kindertageseinrichtungen bzw. Schulen.

Die Stadt Bad Friedrichshall behält sich weiterhin vor, nach einer grundsätzlichen Klärung mit dem Land Baden-Württemberg, dem Bund und den kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen der ausgeweiteten Notbetreuung eine Betreuungsgebühr zu erheben.

Dem Antrag beizufügen ist die Arbeitgeberbescheinigung über die Präsenzpflicht und Unabkömmlichkeit beider Elternteile.

Einrichtung: \_\_\_\_\_

Klasse / Kindergartengruppe: \_\_\_\_\_

Name, Vorname Kind: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum des Kindes: \_\_\_\_\_

Name, Vorname Erziehungsberechtigter: \_\_\_\_\_

Telefonnr.: \_\_\_\_\_

Arbeitgeber, Berufsbezeichnung, detaillierte Arbeitsplatzbeschreibung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Alleinerziehend

\* Alleinerziehende sind Mütter und Väter, die ohne Ehe- oder Lebenspartner mit Minder- oder Volljährigen Kindern in einem Haushalt zusammenleben.

Name, Vorname Erziehungsberechtigter: \_\_\_\_\_

Telefonnr.: \_\_\_\_\_

Arbeitgeber, Berufsbezeichnung, detaillierte Arbeitsplatzbeschreibung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Betreuungszeit (Tage, Uhrzeit):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/-r

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/-r